

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kaufleuten. Kaufverträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bindende Grundlage für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge, gleich welcher Art. Abweichende Bedingungen des Bestellers sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht bindend, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Gleiches gilt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB's abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt, weitere schriftliche Vereinbarungen sind nicht erfolgt und mündliche Zusagen sind nicht abzugeben.

### 2. Angebote + Preise; Überprüfungspflicht des Bestellers

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Bei Lieferungen ins Ausland, trägt der Besteller alle Kosten für Zölle, Einfuhrabgaben und dergleichen.

Alle Preise unterliegen der nachfolgenden oder gesondert vereinbarten Preisgleitklausel und gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei verladen ab Werk bzw. Lager ausschließlich Verpackung. Zeichnungen, Kalkulationen, Maße und Berechnungen sind für uns ohne Verbindlichkeit. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall und bleiben unser Eigentum, ebenso die übergebenen Verkaufsunterlagen.

Wir behalten uns das Recht vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss Änderungen bei Lohn- und Materialkosten sowie bei Frachten, Energie oder öffentlichen Abgaben eintreten. Insbesondere bleiben Preisänderungen auch dann vorbehalten, wenn der ausführende Auftrag gegenüber der Auftragsbestätigung im Umfang um mehr als 5% vom Angebot abweicht.

Etwa bewilligte Rabatte sowie Frachvergütungen entfallen bei Insolvenz oder Zahlungsverzug des Bestellers.

Die Maße und Mengen des bestätigten Auftrages sind vom Besteller unbedingt und immer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Pflicht zur Überprüfung besteht auch dann, wenn die Aufmaße von unseren Mitarbeitern oder Vertretern oder mit deren Mithilfe erstellt wurden. Erfolgt kein unverzüglicher Widerspruch, so sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Mengen und Maße verbindlich.

### 3. Lieferfristen

Die Lieferfristen sind nach bestem Wissen ermittelt. Auch die schriftliche Angabe von Lieferterminen erfolgt stets nur unverbindlich.

Liefertermine oder -fristen setzen die Abklärung aller technischen Details voraus. Wenn der Besteller seine Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig vornimmt und deshalb Details nicht fristgemäß geklärt sind, gilt eine neue angemessene Lieferfrist als vereinbart.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware versandt ist oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit.

Bei durch uns verschuldeter Lieferverzögerung hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Bedingungen zu.

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Verzögerung der Leistungen, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

### 4. Technische Angaben

Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben sind unverbindlich.

### 5. Verpackung, Fracht, Gefahrenübergang, Teillieferung

Fracht- und Verpackungskosten gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Bestellers. Versandweg, Versandart, und Verpackung werden nach bestem Ermessen gewählt und bleiben uns vorbehalten.

Bei Rücknahme von Waren, die nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von uns erfolgt, trägt der Besteller die Transportgefahr und die Transportkosten bis zum Eingang im Lieferwerk.

Die Transportgefahr trägt, auch bei Übernahme der Frachtkosten durch uns, in jedem Falle der Besteller. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware von uns an den Beförderer (Spedition, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt) auf den Besteller über. Gleiches gilt für die Übergabe der Ware durch von uns beauftragte Dritte an den Beförderer, wie auch bei Verladen auf unsere eigenen Transportfahrzeuge zur Versendung.

Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller mit der Übergabe an den Beförderer über, wenn wir mit dem Besteller frachtfreie Lieferung vereinbart haben.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Verzögert sich die Abnahme um mehr als 2 Wochen, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten für die Lagerung, mindestens jedoch 2% vom Warenwert pro Monat in Rechnung zu stellen.

Verzögert sich die Übergabe der Waren an den Besteller auf dessen Wunsch um mehr als einen Monat, kann die Ware von uns berechnet werden. In diesem Fall sind wir weiter zur Berechnung angemessener Lagerkosten berechtigt.

Eine Versicherung gegen Transportschäden wird von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch, im Namen und auf Rechnung des Bestellers abgeschlossen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Verpackungsgestelle werden gesondert in Rechnung gestellt und bei Rückgabe vergütet.

Wir sind berechtigt Teillieferungen und Teilleistungen in einem zumutbaren Umfang durchzuführen und diese Teillieferung und Teilleistung zu berechnen

### 6. Gewährleistung

Der Besteller hat die Lieferung nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen, sofern die Mängel bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren. Andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäß und mangelfrei. Bezüglich der Mangelbeseitigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Haftung im Übrigen richtet sich nach Ziffer 7 dieser Bedingungen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung

a) für Schäden die durch die natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung oder Montage, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrische oder elektronische Einflüsse, Explosionen oder anderen Ereignisse entstehen, die wir nicht zu vertreten haben.

b) für Verschlechterungen und Schäden, welche auf Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten beruhen, die der Besteller ohne unser Einverständnis vorgenommen hat.

c) für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller hinsichtlich der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten besondere Anweisung gegeben hat oder bestimmte Werkstoffe geliefert oder vorgeschrieben hat oder die auf der Beschaffenheit der Vorleistung andere vom Besteller eingesetzter Unternehmen beruht.

### 7. Haftung

7.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.

7.2. Wir haften nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung.

7.3. Soweit wir gemäß Ziffer 7.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unserer Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

7.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.6. Im Falle der Mangelhaftigkeit unserer Lieferungen haften wir nur dann für die hierdurch verursachten Ein- oder Ausbaukosten, wenn wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

7.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 8. Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### 9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug per Überweisung auf eines unserer benannten Konten zu leisten. Die Wertstellung auf unserem Konto ist entscheidend.

Der Besteller ist nicht zu Kürzungen berechtigt, auch nicht bei Beanstandungen.

Scheck und Wechsel gelten als Zahlung erst nach Gutschrift. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns entgegengenommen. Alle Kosten gehen zu Lasten des Bezogenen.

Sämtliche Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Forderung verwandt. Wir behalten uns vor, die Ausführung abzulehnen, bis die Bezahlung aller vorangegangenen Lieferungen erfolgt ist.

Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt. Vor Zahlung hat der Besteller die Berechtigung eigenverantwortlich zu überprüfen.

### 10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### 11. Sonstiges

a) Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann gesondert berechnet werden.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist ausschließlich deutsch. Bei Übersetzungen gilt ausschließlich die deutschsprachige Fassung.

### 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Zahlungen und Verpflichtungen ist der Sitz unseres Unternehmens, auch bei Franco-Lieferungen.

### 13. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens, auch für Scheck-, Wechsel- und Urkundenklagen sowie alle Klagen, die sich aus der Geschäftsverbindung ergeben.

Stand: Januar 2020